



GÜTEZEICHEN



Gebäudereinigung

Gütesicherung

RAL-GZ 902

Ausgabe Februar 2008



INHALTSVERZEICHNIS



Seite

V Gütezeichen-Satzung der Gütegemeinschaft Gebäudereinigung e.V.

1	Name und Sitz	1
2	Zweck	1
3	Mitgliedschaft	1
4	Vertretung	1
5	Errichtung und Gestaltung des Gütezeichens	1
6	Kreis der Berechtigten und Benutzungsbedingungen	2
7	Rechte und Pflichten der Beteiligten	2
8	Änderungen	2



(Diese Gütezeichensatzung ist eine Markensatzung im Sinne von § 102 Absatz 2 Markengesetz)

1 Name und Sitz

1.1 Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen Gütegemeinschaft Gebäudereinigung e.V.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Schwäbisch Gmünd eingetragen.

1.2 Sitz der Gütegemeinschaft ist Alexander-von-Humboldt-Str. 19, 73529 Schwäbisch Gmünd.

2 Zweck

2.1 Die Gütegemeinschaft hat den Zweck,

2.1.1 die Güte von Dienstleistungen der Gebäudereinigung zu sichern und

2.1.2 Dienstleistungen deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen Gebäudereinigung zu kennzeichnen.

3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der Gütegemeinschaft Gebäudereinigung e.V. kann jeder Betrieb erwerben, der Dienstleistungen gemäß der Güte- und Prüfbestimmungen ausführt.

4 Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende allein. Er vertritt den Verein in allen Belangen.

5 Errichtung und Gestaltung des Gütezeichens

5.1 Die Gütegemeinschaft ist Träger des folgenden Gütezeichens:



5.2 Das Gütezeichen entspricht den Grundsätzen für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung

5.3 Das Gütezeichen ist als Kollektivmarke beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragen.



6 Kreis der Berechtigten und Benutzungsbedingungen

6.1 Das Gütezeichen Gebäudereinigung darf jeder Betrieb benutzen, der Dienstleistungen gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen ausführt und dem das Gütezeichen verliehen worden ist.

6.2 Das Gütezeichen kann nur verliehen werden, wenn der Güteausschuss die Voraussetzungen entsprechend der Güte- und Prüfbestimmungen sowie der Durchführungsbestimmungen geprüft hat. Der Vorstand muss die Verleihung beurkunden. Die Verleihung darf nicht von anderen Verpflichtungen abhängig gemacht werden als solchen, die darauf zielen, diese Gütezeichensatzung nebst Güte- und Prüfbestimmungen sowie der Durchführungsbestimmungen einzuhalten.

6.3 Gütezeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für gütegesicherte Dienstleistungen benutzen.

7 Rechte und Pflichten der Beteiligten

7.1 Rechte, die sich daraus ergeben, dass das Zeichen als Gütezeichen vom RAL anerkannt und beim Deutschen Patent- und Markenamt als Kollektivmarke eingetragen ist sowie Ansprüche wegen rechtswidrigem Zeichengebrauch stehen der Gütegemeinschaft Gebäudereinigung e.V. als dem Zeichenträger zu.

7.2 Die Gütegemeinschaft ist verpflichtet,

7.2.1 die Gütezeichenbenutzer zu überwachen, dass sie diese Gütezeichen-Satzung, die Vereins-Satzung, die Güte- und Prüfbestimmungen und die Durchführungsbestimmungen einhalten,

7.2.2 dagegen vorzugehen, wenn der Gebrauch des Gütezeichens gestört oder beeinträchtigt wird,

7.2.3 einzuschreiten, wenn das Gütezeichen missbräuchlich benutzt wird,

7.2.4 das als Kollektivmarke beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragene Gütezeichen löschen zu lassen, wenn es in der RAL-Gütezeichenliste gestrichen ist. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf eine durchgeführte Auslandsregistrierung des Gütezeichens (IR-Marke), oder auf die Eintragung des Gütezeichens als Gemeinschaftsmarke.

7.3 Die Gütezeichenbenutzer sind verpflichtet,

7.3.1 diese Gütezeichensatzung, die Vereins-Satzung, die Güte- und Prüfbestimmungen und die Durchführungsbestimmungen einzuhalten,

7.3.2 der Gütegemeinschaft mitzuteilen, wenn ihnen bekannt wird, daß das Gütezeichen missbräuchlich benutzt wird,

7.3.3 dazu beizutragen, daß der Zweck der Gütegemeinschaft gefördert wird,

7.3.4 die von der Gütegemeinschaft festgesetzten Beiträge bzw. Umlagen pünktlich zu entrichten.

7.4 Die Gütezeichenbenutzer haben die Güte ihrer Dienstleistungen selbst zu vertreten. Eine Haftung der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

8 Änderungen

Die Gütegemeinschaft kann die Gütezeichensatzung nur ändern, wenn RAL dies vorher schriftlich genehmigt hat. Änderungen treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft.